



Netzwerk
Istanbul
Konvention

Der Konventionstext

Präambel

Kapitel 1: Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Art. 1 Zweck des Übereinkommens

1 Zweck dieses Übereinkommens ist es:

- a. Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen; b. einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern; c. einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen; d. die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern; e. Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und



sie zu unterstützen, um wirksam mit
Ziel zusammenzuarbeiten, einen
senden Ansatz für die Beseitigung
Gewalt gegen Frauen und häuslicher
Gewalt anzunehmen. 2 Um die wirksame
Durchführung dieses Übereinkommens
durch die Vertragsparteien
sicherzustellen, wird durch dieses
Übereinkommen ein besonderer
Überwachungsmechanismus eingeführt.

Art. 2 Geltungsbereich des Übereinkommens

1 Dieses Übereinkommen findet
Anwendung auf alle Formen von Gewalt
gegen Frauen, einschliesslich der
häuslichen Gewalt, die Frauen
unverhältnismässig stark betrifft. 2 Die
Vertragsparteien werden ermutigt,
dieses Übereinkommen auf alle Opfer
häuslicher Gewalt anzuwenden. Die
Vertragsparteien richten bei der
Durchführung dieses Übereinkommens
ein besonderes Augenmerk auf Frauen,
die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt
geworden sind. 3 Dieses
Übereinkommen findet in Friedenszeiten
und in Situationen bewaffneter Konflikte
Anwendung.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens: a.
wird der Begriff «Gewalt gegen Frauen»
als eine Menschenrechtsverletzung und
eine Form der Diskriminierung der Frau
verstanden und bezeichnet alle
Handlungen geschlechtsspezifischer
Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen,
psychischen oder wirtschaftlichen

© 2018 Schaden oder Leiden bei Frauen führen



oder führen können, einschliesslich der Ausführung solcher Handlungen, der Ausführung oder der willkürlichen Verweigerung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben; b. bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte; c. bezeichnet der Begriff «Geschlecht» die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht; d. bezeichnet der Begriff «geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen» Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismässig stark betrifft; e. bezeichnet der Begriff «Opfer» eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist; f. umfasst der Begriff «Frauen» auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Art. 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person,



öffentlichen als auch im privaten Bereich
von Gewalt zu leben. 2 Die
Vertragsparteien verurteilen jede Form
von Diskriminierung der Frau und treffen
unverzüglich die erforderlichen
gesetzgeberischen und sonstigen
Massnahmen zu ihrer Verhütung,
insbesondere durch: Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt. BBI 2017
Übereink. des Europarats 285 – die
Verankerung des Grundsatzes der
Gleichstellung von Frauen und Männern
in ihren nationalen Verfassungen oder in
anderen geeigneten Rechtsvorschriften
sowie die Sicherstellung der
tatsächlichen Verwirklichung dieses
Grundsatzes; – das Verbot der
Diskriminierung der Frau, soweit
erforderlich auch durch Sanktionen; –
die Aufhebung aller Gesetze und die
Abschaffung von Vorgehensweisen,
durch die Frauen diskriminiert werden. 3
Die Durchführung dieses
Übereinkommens durch die
Vertragsparteien, insbesondere von
Massnahmen zum Schutz der Rechte der
Opfer, ist ohne Diskriminierung
insbesondere wegen des biologischen
oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der
Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der
politischen oder sonstigen Anschauung,
der nationalen oder sozialen Herkunft,
der Zugehörigkeit zu einer nationalen
Minderheit, des Vermögens, der Geburt,
der sexuellen Ausrichtung, der
Geschlechtsidentität, des Alters, des
Gesundheitszustands, einer
Behinderung, des Familienstands, des



des sonstigen Status sicherzustellen. 4
andere Massnahmen, die zur
ung von geschlechtsspezifischer
alt und zum Schutz von Frauen vor
solcher Gewalt erforderlich sind, gelten
nicht als Diskriminierung im Sinne dieses
Übereinkommens.

Art. 5 Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

1 Die Vertragsparteien unterlassen jede
Beteiligung an Gewalttaten gegen
Frauen und stellen sicher, dass staatliche
Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen
und sonstige im Auftrag des Staates
handelnde Personen im Einklang mit
dieser Verpflichtung handeln. 2 Die
Vertragsparteien treffen die
erforderlichen gesetzgeberischen und
sonstigen Massnahmen, um ihrer
Sorgfaltspflicht zur Verhütung,
Untersuchung und Bestrafung von in
den Geltungsbereich dieses
Übereinkommens fallenden Gewalttaten,
die von Personen, die nicht im Auftrag
des Staates handeln, begangen wurden,
und zur Bereitstellung von
Entschädigung für solche Gewalttaten
nachzukommen.

Art. 6 Geschlechtersensible politische Massnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich,
die Geschlechterperspektive in die
Durchführung und in die Bewertung der
Auswirkungen dieses Übereinkommens
einzubeziehen und politische
Massnahmen der Gleichstellung von
Frauen und Männern und der Stärkung

wirksam umzusetzen.



Kapitel 2:
Netzwerk
Handlung
Konvention
meinandergreifende
politische Massnahmen
und Datensammlung

Kapitel 3: Prävention

Kapitel 4: Schutz und
Unterstützung

Kapitel 5: Materielles Recht

Kapitel 6: Ermittlungen,
Strafverfolgung,
Verfahrensrecht und
Schutzmassnahmen

Kapitel 7: Migration und
Asyl

Kapitel 8: Internationale
Zusammenarbeit

Kapitel 9:
Überwachungsmechanismen
us

Kapitel 10: Verhältnis zu
anderen völkerrechtlichen
Übereinkünften



Kapitel 11: Änderungen Übereinkommens

Netzwerk
Istanbul
Konvention

Kapitel 12: Schlussbestimmungen

Zum Originaldokument: [Deutsch](#) | [Français](#) |
[Italiano](#) | [English](#)